

Satzung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Frauen in die Politik (FidiP) e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Feldafing.
3. Erfüllungsort ist Feldafing, Gerichtsstand ist Starnberg.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

1. Der Zweck von FidiP ist die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Gleichberechtigung und Akzeptanz von Frauen in verantwortlichen Positionen in öffentlichen Institutionen und politischen Gremien und Vereinigungen. Insbesondere soll FidiP darauf hinwirken, dass der Anteil von Frauen in allen politischen Gremien in der Lokalpolitik, der Landespolitik, der Bundespolitik und der Europapolitik signifikant erhöht wird.

Die FidiP erfüllt diesen Zweck insbesondere dadurch, dass sie

- a. vor allem Frauen dabei unterstützt, sich auf die Aufgabe als Mandatsträgerin einer politischen Gruppierung umfassend vorzubereiten bzw. diese Aufgaben effizient durchzuführen; diese Unterstützung kann insbesondere durch die Veranstaltung von Schulungen, Vorträgen oder Seminaren, die Erarbeitung und Zurverfügungstellung von Studien, Informations- und Schulungsmaterial auch in elektronischer Form, die Durchführung von Foren und Netzwerktreffen zum Erfahrungsaustausch, die Organisation von Mentoring-Programmen, dem Aufbau einer Community in den Sozialen Medien und ähnlichen Maßnahmen erfolgen;
- b. ein (nicht öffentlich zugängliches) elektronisch unterstütztes Netzwerk von Frauen aufbaut, die für solche Aufgaben in Frage kommen, in dem insbesondere die Kompetenzprofile dieser Frauen gespeichert sind, um dadurch die unentgeltliche Vermittlung von Mentorinnen und Mentoren zu gewährleisten.
- c. öffentlichkeitswirksame Maßnahmen durchführt, um ein Bewusstsein für die geringe Repräsentanz von Frauen in politischen Gremien in allen Bereichen der Politik und der Gesellschaft zu schaffen; dies umfasst unter anderem die Erstellung und Verbreitung von relevantem Informationsmaterial wie Flyer oder anderer Publikationen, Veröffentlichungen in Printmedien, die Verbreitung relevanter Informationen im Internet, die Teilnahme an themenspezifischen Kongressen und Veranstaltungen, um dem Fachpublikum ebenso wie der breiten Öffentlichkeit die Notwendigkeit einer

signifikanten Erhöhung des Anteils von Frauen in den politischen Gremien deutlich zu machen.

FidiP ist darüber hinaus zu allen Tätigkeiten berechtigt, die bestimmt und geeignet sind, dem Vereinszweck zu dienen, einschließlich der Gründung von und der Beteiligung an Vereinen oder Gesellschaften.

2. FidiP ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.
3. FidiP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. FidiP ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel von FidiP dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Finanzielle und sonstige Mittel des Vereins, die nicht unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, dürfen nur dann an andere Einrichtungen fließen, wenn diese ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und die Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. FidiP hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie bereit und in der Lage sind, FidiP in ihren Aufgaben und Zielen zu stärken und zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele von FidiP ideell und materiell zu unterstützen; sie haben weder ein Stimmrecht noch ein passives Wahlrecht.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand kann Mitgliedern, die sich beispielhaft und richtungsweisend um die Ziele von FidiP verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben kein Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, Austrittserklärung oder Kündigung sowie Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste. Eine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages ist ausgeschlossen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Jahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des betreffenden Jahres schriftlich per Post oder per E-Mail zugegangen sein.
3. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden; die Kündigung ist zu begründen. Gegen die Kündigung kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe angerufen werden. Wird diese Frist versäumt, kann die Kündigung nicht mehr angegriffen werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein nach vorheriger Gewährung des Anspruchs auf Anhörung beim geschäftsführenden Vorstand auf Mehrheitsbeschluss desselben ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe angerufen werden. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden; bis zu ihrer endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Ausschlussgründe sind:

- grober Verstoß gegen die Ziele des Vereins
 - schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins und / oder seiner Ziele
 - grobe Verletzung der Interessen des Vereins.
5. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als sechs Monate im Rückstand befindet und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat; in der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

§ 5 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, durch Förderungen, durch Erträge aus Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Weiterbildungsangeboten. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Der Vorstand legt eine Beitragsordnung für die Mitglieder fest. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Aufnahmeentgelts beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand legt eine Beitragsordnung für Fördermitglieder fest, über die die Mitglieder in der Mitgliederversammlung informiert werden. Auf Basis dieser Beitragsordnung für Fördermitglieder werden die Beiträge mit den Fördermitgliedern vereinbart.

4. Bei der Neuaufnahme eines Mitgliedes während eines Geschäftsjahres ist für jeden Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrags zu entrichten und im Voraus zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag bzw. der Fördermitgliedsbeitrag ist am 31. März eines Jahres fällig.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Organe und Verwaltung

1. Die Organe von FidiP sind
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 7)
 - b. der Vorstand (§ 8)
 - c. der Beirat, sofern der Vorstand dessen Einrichtung beschließt (§ 9)
2. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Sofern die Tätigkeit von FidiP einen Umfang annimmt, der dies erforderlich macht, kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und eine besoldete Geschäftsführung für die Leitung der Geschäftsstelle einstellen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann durch den Vorstand als besondere Vertreterin oder besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal pro Jahr stattfinden. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand bestimmt. Jedes Mitglied ist zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Diese Mitteilung erfolgt per E-Mail mit Empfangsbestätigung oder auf dem Postweg.
2. Die gesamte Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, Online- oder als hybride Versammlung stattfinden. Über den Zugang bzw. die Einwahl wird jedes Mitglied in dem Einladungsschreiben informiert. Über die jeweilige Versammlungsform der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift gesandt wurde.
3. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen; maßgebend ist der Tag der Absendung.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und geleitet. Versammlungsleiterin ist ein Mitglied des Vorstands. Auf Vorschlag des Vorstands kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
5. Anregungen und Anträge zur Tagesordnung sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen, damit sie in der der Versammlung vorzulegenden Tagesordnung berücksichtigt werden können. Nachträgliche ordentliche Anträge sind unzulässig. Dringlichkeitsanträge können

auch noch während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Feststellung der Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit mehrheitlichem Beschluss.

6. Satzungsänderungen und der Antrag zur Auflösung des Vereins sind in den mit der Einladung zu verschickenden Anlagen zur Tagesordnung explizit aufzuführen und eingehend zu erläutern.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordentlich einberufen wurde. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend. Abstimmungsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Eine Weitergabe des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gewertet.
8. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; gleiches gilt für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
9. Über die Mitgliederversammlung einschließlich der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll kann von einer zuvor gewählten Schriftführerin oder von einem Mitglied der Mitgliederversammlung angefertigt werden. Das Protokoll ist von der Schriftführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen fordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können zudem vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einladung ergeht mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
11. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Bestellung des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - e. Änderung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - f. Änderungen der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Ernennung von Ehrenvorsitzenden

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand von FidiP (im Sinne von § 26 BGB) besteht aus
 - einer Präsidentin oder einem Präsidenten,
 - einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten,
 - einer Finanzvorständin oder einem Finanzvorstand.
2. Eines der Vorstandsmitglieder kann zugleich hauptamtlich Geschäftsführer:in sein (geschäftsführendes Mitglied des Vorstands). Weitere Mitglieder mit beratender Stimme können vom Vorstand berufen werden (kooptierte Mitglieder des Vorstands).
3. Jedem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB steht die Alleinvertretungsmacht zu. Intern gilt als verabredet, dass die stellvertretende Vorsitzende und/oder der Finanzvorstand von ihrem Vertretungsmacht nur Gebrauch macht, wenn die Vorsitzende verhindert ist oder der Vertretung zustimmt.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung und endet mit der Amtsperiode des amtierenden Vorstands.
6. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seiner Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das geschäftsführende Mitglied des Vorstands leitet zugleich hauptamtlich als Geschäftsführer:in die Geschäftsstelle. Es berichtet an die Präsidentin oder an den Präsidenten und an den Vorstand auf den Vorstandssitzungen.

Insbesondere hat der Vorstand – über die ihm in dieser Satzung bereits zugewiesenen Aufgaben hinaus – die folgenden Aufgaben:

- a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
 9. Der Vorstand beschließt auf seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten. Beschlüsse können auch im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Präsidentin oder der Präsident übersendet die

notwendigen Unterlagen und fordert innerhalb einer angemessenen Frist zur Abgabe des Votums auf. Das Beschlussergebnis wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Basis der fristgerecht abgegebenen Stimmen (Eingang bei der Geschäftsstelle) festgestellt und zeitnah den Vorstandsmitgliedern mitgeteilt. Die Sitzungen des Vorstands können auch telefonisch, in virtueller oder hybrider Form stattfinden;

10. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden.
11. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die sich aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes oder des Finanzamtes ergeben, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

§ 9 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
2. Die Einzelheiten regelt eine Beiratsordnung, die vom Vorstand zu beschließen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

§ 10 Kommissionen

1. Der Vorstand kann zur Durchführung spezieller Aufgaben Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen werden durch den Vorstand benannt und um Mitwirkung gebeten. Kommissionen legen die Ergebnisse ihrer Arbeit dem Vorstand vor.
2. Die Arbeit der Kommissionen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche der Genehmigung des Vorstands bedarf.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung von FidiP kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach schriftlicher, vier Wochen vorher erfolgter Einladung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand die vertretungsberechtigte Liquidatorin.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung von FidiP oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen für Projektarbeit verwenden muss. Hierüber hat die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der

abgegebenen Stimmen zu beschließen. Der Auflösungsbeschluss darf erst nach Einwilligung der zuständigen Behörde ausgeführt werden.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, soweit dies rechtlich nicht geboten ist. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 13 Sonstiges

1. Sofern diese Satzung oder andere Regelungen, die nicht zwingende Gesetzeskraft haben, für die Kommunikation innerhalb von FidiP schriftliche Mitteilungen verlangen, genügt die Textform (insbesondere E-Mail).
2. Mitteilungen von FidiP an ihre Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die FidiP zuletzt bekannt gegebene Anschrift (bzw. E-Mail-Adresse) des Mitglieds abgesandt worden sind.
3. Soweit in dieser Satzung Funktionsträger in der weiblichen Form bezeichnet werden, beinhaltet diese Bezeichnung auch die entsprechende männliche Form.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins „Frauen in die Politik (FidiP) e.V.“ tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tutzing, den 20.02.2023